



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4538

A14, A14/1

Seite 1 von 1

18. 01. 2021

Aktenzeichen
2000 - Z. 510
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lauschke
Telefon: 0211 8792-426

68. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 20. Januar 2021

Bericht zu TOP: „Wahlrecht zwischen Heilfürsorge und Beihilfe für die Beamtinnen und Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes im Justizvollzug auch in NRW“


Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

68. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Januar 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

"Wahlrecht zwischen Heilfürsorge und Beihilfe für die
Beamtinnen und Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes im
Justizvollzug auch in NRW"

Zu dem o.a. Tagesordnungspunkt der Sitzung des Rechtsausschusses am 20. Januar 2021 berichte ich wie folgt:

Alle Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen haben Anspruch auf Beihilfe in Krankheits- und Pflegefällen (§ 75 Landesbeamtengesetz – LBG NRW). Die Beihilfe ergänzt dabei die durch den Abschluss von Kranken- und Pflegeversicherung aus den Bezügen zu finanzierende grundsätzlich erforderliche Eigenvorsorge. Die Eigenvorsorge ist nicht erforderlich, soweit der Dienstherr durch eine freie Heilfürsorge eine Absicherung vorsieht. In Nordrhein-Westfalen ist die freie Heilfürsorge (allein) für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in § 112 Abs. 2 LBG NRW verankert. Für Heilfürsorgeberechtigte des Landes Nordrhein-Westfalen besteht gleichwohl der Beihilfeanspruch fort. Allerdings tritt er hinter die Sachleistungen sowie diesen gleichgestellten Leistungen der freien Heilfürsorge zurück.

Die Landesregierung hat derzeit keine Pläne, die freie Heilfürsorge auf die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten auszudehnen. Es sind keine Sachgründe ersichtlich, die die Einführung der freien Heilfürsorge auch für Justizvollzugsbedienstete erforderlich erscheinen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch andere Gruppen von Beamtinnen und Beamten, die in Bereichen der inneren Sicherheit tätig sind, keine freie Heilfürsorge erhalten.